

## Infos zur Kündigung der Kfz-Versicherung

### 1. Ordentliche Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres: Stichtag 30.11.

Versicherungsnehmer haben die Möglichkeit, ihren Kfz-Versicherungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zur Hauptfälligkeit (meist 01.01.) zu kündigen – Kündigungsstichtag ist in der Regel der 30.11. Wer seinen Versicherungsvertrag ohne Komplikationen auflösen möchte, sollte sein Kündigungsschreiben rechtzeitig an die Versicherung senden. Ganz wichtig: Das Schreiben muss bis zum Stichtag am 30. November bei dem Versicherungsunternehmen eingegangen sein! Daher sollte man nicht bis zum letzten Moment abwarten, bevor man seine Kündigung verschickt. Am besten ist es, eine Kündigung schon einige Tage vor dem Stichtag bei der Post aufzugeben. Denn wenn der Termin der Hauptfälligkeit versäumt wird, verlängert sich der bestehende Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

**Tipp:** Wer seine Kündigung als **Einschreiben mit Rückschein** versendet, kann problemlos nachweisen, wann er den Brief versendet hat. Außerdem erhält man so eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Unterschrift des Empfängers von der Post. Anhand der Eingangsbestätigung kann nachgewiesen werden, dass und wann die Kündigung vor dem Stichtag bei der KFZ Versicherung eingegangen ist

### 2. Außerordentliche Kündigung – Sonderkündigungsrecht

Wer den Stichtag der KFZ Versicherung verpasst haben sollte, hat unter Umständen trotzdem die Möglichkeit, seine Assekuranz zu wechseln. Denn in einigen Fällen steht Fahrzeughaltern ein spezielles Sonderkündigungsrecht zu, mit welchem der Versicherungsvertrag auch außerordentlich beendet werden kann.

Im Falle einer **Schadenregulierung** hat der Versicherungsnehmer ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall darf mit einer **Frist von vier Wochen** gekündigt werden. Das muss nicht immer bedeuten, dass die KFZ Versicherung einen Schaden tatsächlich ersetzt. Auch wenn die Assekuranz etwaige Ersatzansprüche abwehrt, gilt der Schaden als reguliert.

Auch bei einer **Beitragserhöhung**, ohne dass gleichzeitig auch der Leistungsumfang erweitert wird, greift das Recht auf Sonderkündigung. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das versicherte Fahrzeug in eine andere Typklasse eingeteilt wird. Auch hierbei muss eine **Kündigungsfrist von vier Wochen** eingehalten werden.